

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
 Richrather Straße 34, 40723 Hilden

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des
 Landes Nordrhein-Westfalen,
 Berger Allee 25,

40213 Düsseldorf



**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 im Regionalrat Düsseldorf**

Geschäftsstelle
 Richrather Straße 34
 40723 Hilden

Tel.: 02103-963857

E-Mail:
kontakt@gruene-regionalrat-duesseldorf.de

Düsseldorf, den 26.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Paragraph 9 Absatz 2 ROG zum Zweiten Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW nimmt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Regionalrat Düsseldorf wie folgt Stellung:

Einige der jetzt im Zweiten Entwurf vorgenommenen neuen Erläuterungen, Klarstellungen und Veränderungen gegenüber dem Ersten Entwurf werden von uns begrüßt, aber wir möchten betonen, dass wir die in unserem Schreiben vom 23.6.2025 vorgetragene Kritik und die damit verbundenen Veränderungsvorschläge im Großen und Ganzen aufrechterhalten wollen und müssen.

Wir begrüßen, dass beispielsweise die von uns geforderte zeichnerische Darstellung des landesweiten Radvorrangnetzes und der Radschnellverbindungen in den Regionalplänen mindestens in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan zukünftig erfolgen soll (Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-13).

1.) Ziel 6.1-1 (Flächensparende Siedlungsentwicklung)

Ebenso ist unserem Anliegen gefolgt worden, dass aus der Nichtanrechenbarkeit der Brachflächen unmittelbar eine zusätzliche Neuausweisung der Gewerbeflächen abgeleitet werden kann. Allerdings wird die Formulierung in dieser gewählten Form perspektivisch keine Wirksamkeit entfalten, da bei dem nächsten Siedlungsflächenmonitoring, welches die Bezirksregierung in regelmäßigen Abständen durchführen muss, es aufgrund der jetzt anzuwendenden Bedarfsberechnung zu weiteren Ausweisungen führen wird. Hier bitten wir dringend um eine rechtssichere Fassung der gewollten Absicht, dass daraus keine zusätzlichen Neuausweisungen entstehen.

Deshalb regen wir an, dass die an andere Thematiken angeflanschte, de facto versteckte und überaus zurückhaltende neue Formulierung in den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 (Flächensparende Siedlungsentwicklung): „Die Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar,“ präziser, positiver und eigenständiger sowohl in den Erläuterungen als auch in der Zielformulierung selbst aufgenommen und dargestellt wird. Es sollte eine verständliche Klarstellung für das 6.1-1 erfolgen.

Ferner regen wir an, dass nicht nur vorhandene Brachflächen, sondern auch neu entstehende Brachflächen mit in die Berechnung des Siedlungs- und Gewerbeflächenbedarfs auch im Sinne des 5ha Grundsatzes einbezogen werden. Auch hier sollte eine ‚Neudarstellung entsprechender Flächen nicht herleitbar‘ sein.

Diese Thematik sollte in den regelmäßigen entsprechenden Monitoringberichten der Regionalplanung entsprechend aufgegriffen, dargestellt und reflektiert werden. Das angesprochene neu vorgeschlagene bauleitplanerische Scoping (gemeint ist doch wohl Monitoring) durch NRW.Urban halten wir aufgrund der Flughöhe nicht für ausreichend und daher für ergänzungsbedürftig.

2.) Grundsatz 6.1-2 (5ha Grundsatz)

Wir halten an unserem Vorschlag fest, hier statt eines Grundsatzes ein Ziel der Landesplanung zu verankern. Nur so wird eine notwendige Verbindlichkeit im Sinne von Paragraph 4 Abs.1 des ROG erreicht.

Ergänzend zu unseren bisherigen Begründungen in unserem Schreiben vom 23.6.2025 möchten wir deshalb auf den im Auftrag des Umweltbundesamtes erst vor kurzem erschienenen umfassenden Endbericht „Umsetzung von verbindlichen Flächensparzielen im Rahmen der räumlichen Planung“ verweisen. Die Autoren konstatieren (Zusammenfassung S.11), dass „bisher keine Operationalisierung in Form verbindlicher Zielvorgaben auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene erfolgte“ und man bei der Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr deutlich vom bundespolitischen Ziel ‚unter 30 Hektar pro Tag‘ bis 2030 entfernt sei. Die Autoren schlagen deswegen eine jährliche Reduzierung der jährlichen Flächenneuanspruchnahme vor, mittels einer linearen Reduktion der jährlich verfügbaren Kontingente bis auf schließlich unter 0 Hektar pro Tag im Jahr 2050 (Zusammenfassung S.12).

Gemäß den auch in anderen Kapiteln angesprochenen zusätzlichen Monitoringverpflichtungen schlagen wir vor, dass (z.B. in den Erläuterungen) festgehalten wird, dass ein Monitoring zum Flächenverbrauch verpflichtend auf der Regionalplanungsebene zu erfolgen hat (z.B. über das Instrument des Siedlungs- und Gewerbeflächen- sowie des Freiraummonitorings). Eine u.E. unbestimmt formulierte Evaluationsabsicht (wann, wie oft, durch wen?) durch die Landesplanung halten wir nicht für ausreichend.

Auch die abschließend im Grundsatz 6.1-2 angesprochenen ‚weitergehenden Maßnahmen zur Erreichung der landespolitischen Zielsetzungen‘ ‚soweit erforderlich‘ bleiben dermaßen unbestimmt, dass aus Ihnen keine Handlungsempfehlungen abgeleitet werden können. Hier ist eine präzisere Formulierung erforderlich, die auch ausführt, was unter; ‚soweit erforderlich‘ überhaupt verstanden werden kann und soll.

3.) Neueinführung Ziel 5-5 (Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften)

Die Neueinführung des Ziels 5.5 (Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften) wird insofern als kritisch angesehen, dass hier in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur (mit u.a. Verweis auf das Seeufer des Tagebausees Garzweiler) zukünftig „isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden“.

Dies widerspricht u.E. einer verantwortlichen naturräumlichen Planung und Entwicklung, bei der bestimmte Seebereiche einer weitgehend ungestörten Naturentwicklung überantwortet werden sollten. Mit z.B. Bezug auf die zukünftige Seelandschaft Garzweiler halten wir dies weder für erforderlich noch für sinnvoll. Eine Entwicklung zum See und eine entsprechende Erholungs- und Freizeitnutzung sollte sich - wie geplant - in Verbindung mit den vorhandenen Siedlungen und neu geplanten Siedlungsansätzen von und um Jackerath, Holzweiler, Keyenberg und Wanlo entwickeln. Erholungs- und Freizeitnutzung sollte sich nur dort entwickeln, wo Uferbereiche stabil nutzbar sein werden.

Eine Öffnung in Wald- und Bereiche für den Schutz der Natur wäre für diese erforderlichen Schwerpunktsetzungen kontraproduktiv. Fuß- und Fahrradwege dürften rechtlich unproblematisch in diesen Bereichen naturverträglich angelegt werden.

Evtl. notwendige Zielabweichungsverfahren wären auf jeden Fall gegenüber generellen Sonderregelungen vorzuziehen.

Dies gilt auch für die neue Festlegung, dass eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung für die Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler neu vorgesehen wird. Hier galt lange Zeit das Leitbild eines durch einen Radweg ergänzten grünen Bandes. Eine gewerblich-industrielle Nutzung sollte sich auf

die sehr große Fläche des Kohlebunkers konzentrieren, zumal diese auch infrastrukturell angebunden ist.

4.) 6.3-6 Grundsatz neu (Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst)

Auch diesen neuen Grundsatz erachten wir für kritisch. Einseitig auf Autobahnanschlüsse konzipierte neue Gewerbe- und Industriegebiete halten wir nicht für sinnvoll. Mal abgesehen, dass hier von der Zielvorstellung der Trimodalität erst recht nicht ausgegangen werden kann, sind solche isoliert liegenden Gewerbe- und Industriegebiete i.d.R. nicht mit dem Öffentlichen Nahverkehr erreichbar und fügen sich nicht in eine nachhaltige Flächen- und Siedlungsentwicklung ein.

Die entsprechenden Kriterien sind hinreichend unbestimmt formuliert („besondere Lagegunst“, „Eignung für regionalwirtschaftliche Entwicklung“). Was anscheinend als Ausnahme formuliert wird, scheint sich unter der Hand zu einem neuen autobahnaffinen Leitbild zu verdichten („regelmäßig vertretbar“). Dies bedeutet u.E. die Aufgabe des Charakters einer Zielabweichung gemäß Paragraph 16 LPIG und widerspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

5.) Ziel 7.2-3 (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur) (und Ziel 7.3-2 (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen))

Diese Ausnahmeregelungen und neuen Benennungen (Pipeline) sind u. E. zu weitgehend. Es hebt die Vorrangfunktion des Waldes auf, zumindest wenn die Vorhaben zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt werden. Zumal das ehemalige Ziel 7.3.-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) zu einem Grundsatz heruntergestuft wurde. Außerdem fehlen die Flächen, um in Anspruch genommene Waldflächen wieder aufzuforsten.

In den meisten Fällen wird lediglich eine ökologische Aufwertung des vorhandenen Waldes erfolgen oder ein kleiner Teil aus der Bewirtschaftung genommen. Also kein wirklicher Ersatz für Wald geschaffen. Dem Grundsatz des Waldvermehrungsgebotes 7.3-2 (Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen) wird seit Jahrzehnten in der Regionalplanung kaum Folge geleistet.

Besonders kritisch sehen wir die wegfallende verbindliche Prüfung von Alternativtrassen, wenn die Projekte als im überragenden öffentlichen Interesse dargestellt werden, die nur noch als Grundsatz ausformuliert wird.

6.) Ziel 9.2-7 neu (Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen)

Wir begrüßen, dass weitere Regelungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in den LEP aufgenommen werden sollen, aber die konkrete Umsetzung der Einführung dieses Ziels halten wir aus mehreren Gründen für problematisch.

Damit das Ziel umgesetzt werden kann, ist eine klarstellende Regelung nötig, die besagt, dass nur Betriebe, die ein hochwertiges Recycling betreiben - z.B. für die Betonherstellung im Hochbau - eine Genehmigung erhalten. Die jetzige Regelung deckt auch Betriebe ab, die ein reines Downcycling betreiben. Dies geschieht jedoch bereits in großem Umfang in über 80% der Fälle, so dass hier keine Flächen zusätzlich bereitgestellt werden sollten. Für ein hochwertiges Recycling sind Verfahren und Technik vorhanden, aber es fehlen entsprechende Anlagen.

Für bereits bestehende Abgrabungen wird die Gefahr gesehen, dass die eigentlich temporär nach Paragraph 35 BauGB genehmigten und isoliert im Freiraum gelegenen Abgrabungen zu Betriebsstandorten verstetigt würden. Gerade diese Standorte werden gerne für solche Nutzungen bevorzugt. Die ohnehin niedrige Akzeptanz der Abgrabungsstandorte würde weiter sinken. Auch die Nachnutzung im Sinne einer ökologischen und landschaftlichen Rekultivierung bestehender Abgrabungsbereiche würde unmöglich werden.

Zumindest sollte die Kopplung der Zulässigkeit von Recyclingunternehmen isoliert im Freiraum an vorhandene Abgrabungen sowie nur für die Dauer der jeweiligen Abgrabung gewährleistet werden. Eine Zersiedelung sollte verhindert und gezielt Kapazitäten im höherwertigen Recycling gefördert werden.

**7.) Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsgebiete) bis Grundsatz 7.4-8 (Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren)
Sowie Grundsatz 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstandorte) und 7.5-3 (Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume)**

Abschließend regen wir an, den Entwurf der Landeswasserstrategie der Landesregierung, der die Erstellung eines Fachbeitrags Wasser für die Regionalplanungsebene verbindlich vorsieht, an geeigneter Stelle in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Angesichts vieler sinnvoller Ergänzungen und Präzisierungen in den angesprochenen Zielen und Grundsätzen erscheint uns das folgerichtig.

Ebenso geben wir nochmals zu bedenken bzw. regen an, dass nicht nur landwirtschaftliche Kernräume näher definiert, sondern es angesichts landes- und bundespolitischer Vorgaben und Ziele es angebracht ist, in einem neuen Grundsatz (z.B. unter 7.5) die Förderung des ökologischen Landbaus zu verankern. Hier hat der Regionalplan für OWL eine mögliche Formulierung schon gefunden und aufgenommen (RegPlan OWL F38): „Der Ausbau des ökologischen Landbaus soll aufgrund seiner Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, den Gewässerschutz, die Kulturlandschaften sowie die Nahrungsmittelproduktion gefördert werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause
Fraktionsvorsitzender

Ute Sickelmann
Fraktionsgeschäftsführerin